

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 95.

Samstag, den 9. August.

1902.

Ausschreiben.

Vom 1. Oktober 1902 ab ist die Stelle eines Organisten bei dem evangelischen Gottesdienste im hiesigen Justizgefängnisse neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich im Zimmer 78 des Justizgebäudes Vormittags melden. F 269

Wiesbaden, den 5. August 1902.

Königlicher Erster Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemarkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begehung durch die Mitglieder der Lokalaufsichts-Commission für Reblausachen in 3 Bezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfasst das Terrain zwischen der Bierstraße, der Frankfurterstraße etc. No. 4 abwärts, der Wilhelm-, Taunus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn Leonhard übertragen.

Der zweite Bezirk umfasst das Terrain zwischen der Taunus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Nerothal, der Kar-, Emserstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn Anton Leih übertragen.

Der dritte Bezirk umfasst das Terrain zwischen der Kar-, Emserstraße, dem Michaelsberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn Anton Leih übertragen.

Als Lokalbeobachter für Reblausachen sind die Herren Dr. Lehmann und Reblausachverständige Herr Wilhelm Galt bestellt.

Die Besitzer von Reblausachen werden ersucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstpflichten in Rücksicht zu nehmen.

Wiesbaden, den 10. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vert.: Walde.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Wege zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathaus, während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 15. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Weges an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es verboten, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Wege aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktgegenständen bestimmt sind, auf der Westseite zwischen dem Rathaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 9 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zwischenhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der oben genannten Verordnung angeordneten Strafe geahndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.

Der königliche Polizei-Präsident.

A. Prinz von Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1888 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Revisionsdrucke dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen ausbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verletzter Glasur, gusseiserne Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weichblech- oder Glasgefäße, als Mehrgefäße nur Weichblech- oder Glasgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Kapfen dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Kapfen aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut bedeckte Hohlkehle die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

In dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Reitsauber zu haltenden Lack- oder Lackfarbenanstrich versehene

Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Reitsauber versehenen Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einflusse der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Wagen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenanntes Gespül, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgefordert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Fällung wieder dicht zu schließen und von etwa anhaften ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäßräume des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Fachkästen und Fleischkörbe täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Strohen oder in Hauskuren, Höfen und Thorfahrten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Gesundheitsgründen, in welchen sich an Cholera, Typhus, Erysipel, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitschädliche Zustände herrschen, welche nach dem Gesichte des zuständigen Kreisphysikus ansehnliche Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsstellen und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen Reits sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Falle als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Ragermilch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“, oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Ragermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

§ 10.

Bittere, schleimige, blaue oder rothe Milch sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Perlsucht, Waden-, Gelbsucht, Rauschbrand, an Krankheiten des Uterus, fauliger Gebärmutterentzündung, Wadmit, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Zusätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verurteilt ist, werden Uebertretungen dieser Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 80 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht: Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Ausfuhr, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblicke der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz ab, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Ausfuhr am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im Nerothal bis zur Nerobergstraße, ausfuhr der letzteren.
- b. Kapellenstraße bis zur Ecke des Thorberweges.
- c. Adenauerstraße bis zur Ecke der project. Ringstraße (jetzt zwischen No. 3 und No. 5).
- d. Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbräuel.
- e. Barstraße bis zur Ecke des Barweges.
- f. Bierhäuserstraße bis einschl. der Alwinen- und Schmalstraße, sowie der Sophienstraße.
- g. Frankfurterstraße bis zum Haingraben, einschließl. der Lanoenstraße.
- h. Mainzerstraße bis zum Eisenbahn-Überweg.
- i. Schlachthausstraße bis zum Schlachthaus.
- k. Viehbrückerstraße bis zur Mörzingstraße, einschließl. letzterer.
- l. Schierkeimerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Gravierplatzes.
- m. Dohleimerstraße bis zum Fahrweg nach der Weidmühle, nächst dem städtischen Bullenstall.
- n. Bahnhofsstraße bis zum Hause No. 3.
- o. Barstraße bis zur Schleimstraße.
- p. Wallmühlstraße bis zur Bachmayerstr.
- q. Blatterstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

| | Einsh. | Zweish. |
|----------------------|-----------|-----------|
| bei 1 bis 2 Personen | Mk. 1. 20 | Mk. 1. 40 |
| bei 3 bis 4 Personen | — 80 | 1 10 |

Ueber diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgenannten Straßen, einschl. der Nerobergstraße und der Langstraße bei 1 bis 2 Personen . . . — 80 1 20

Bei 3 bis 4 Personen . . . 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen fünf Minuten werden vergütet . . . — 20 — 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Zeitfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb der für Tourfahrten unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde . . . 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis an den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Taxe ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit,

soweit dieselben auf den Wartelagen und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- a. in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den Bahnhöfen der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene beginnende Viertelstunde werden 50 Pf. für Einpänner und 75 Pf. für Zweipänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.

Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater

bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Fahrer der sogenannten Damen-Droschken

(Wagen-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VII. Die Fahrer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisefuß, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkentaxifahrern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenwesen.

Es wird hiermit zur Kenntniss der Mitglieder des Wiesbadener Droschkentaxi-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die dazugehörigen an der Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

| | Zahl der Droschken. |
|---|---------------------|
| 1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal . . . | 2 |
| 2. In der Saalstraße an der Mündung in die Taunusstraße | 8 |
| 3. Auf dem Kranzplatz | 8 |
| 4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Chausseeweg | 2 |
| 5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade | 20 |
| 6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.) | 20 |

In allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kgl. Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

- 7. An der Südseite des Rothhauses 4
- 8. Auf der Südseite der Museumstraße 3
- 9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße 6
- 10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Bierhäuserstraße 3
- 11. Auf dem südlichen Fahrdamme der Rheinstraße vor dem Ludwigsbahnhof 20
- 12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße 10
- 13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Weidmühlstraße 10
- 14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Weidmühlstraße 8
- 15. Auf dem östlichen Fahrdamme d. Adolfsallee an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben) 3
- 16. Auf dem Maurkranzplatz 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den Dienst auf dem Taunus- und Ludwigsbahnhof, sowie auf dem Rheinbahnhof an dem Reitwege und auf der südlichen Fahrdamme der Rheinstraße, anfangend an der Adolphstraße in der Richtung nach der Nicolaistraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstadt sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, beginnend nach beendigter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstadt bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstadt sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Städt. öffentliche Güter-Niederlage.

Für die städt. öffentlichen Güter-Niederlage unter dem Reichs-Anst.-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt je ein Pfennig für je 50 kg und Monat.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Neugasse No. 6a, zu erfahren.

Städt. Reichs-Anst.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56. 4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthoten oder Personen in unsauberer Kleidung...

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärterinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst untersagt.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen. Mit der Stelle ist ein pensionsfähiges Gehalt, anfangs mit 8000 M., und steigend von 8 zu 3 Jahren um je 500 M. bis zu 10,000 M. verbunden.

Verdingung.

Die Verstellung von 9800 qm Kleinfässer - im Ganzen oder in 5 Looke getrennt - soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Verstellung einer 31 m langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 60/40 cm in der Bilsowstraße, nächst dem Hieshenring, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Verstellung von 23 Winter-Heberröcken, 29 Tuschhoen und 3 Tusch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern. Die Lieferung von 23 Winter-Heberröcken, 29 Tuschhoen und 3 Tusch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden.

Bekanntmachung.

Zur Errichtung eines Bundenhauses auf dem Terrain der städtischen Wasserleitungs-Plattterstraße 90 sollen die Maurer- und Zimmererarbeiten vergeben werden.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Bekanntmachung.

Die frei gewordene Stelle eines Directors der städtischen Wasser-, Gas- u. Elektricitätswerke ist baldmöglichst wieder zu besetzen.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für den Neubau des Volksbades an der Moosstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntags-Verein).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freie Vereinigung.

Freitag, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstrasse 3. Sunday, 10th. August. Services: Holy Eucharist, 8. Mattins Choral Celebr. and Sermon, 11. Evensong and Litany, 6.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.25 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser“).

Niederländische Dampfschiff-Rhederei. Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. Aug. ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 „ „ Morgens. Anschluss per Staatsbahn: ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min.

Abfahrt per Kleinbahn: ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens, Coblenz an Wochentagen 2 Uhr 30 Min. Nachm., in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheiten nach Mainz. Sommer-Fahrplan.

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 7./8. Schnellp. Fürst Bismarck, 9./8. Post. Patricia, 14./8. Schnellp. Columbia, 16./8. Post. Blücher, 23./8. Post. Graf Waldersee, 28./8. Schnellp. Auguste Victoria, 30./8. Post. Pennsylvania, 4./9. Schnellp. Fürst Bismarck, 6./9. Post. Moltke, Nach Boston: 13./8. Post. Assyria, 28./8. Post. Arcadia, Nach Baltimore: 6./8. Post. Aethia, 31./8. Post. Brigavia, Nach Philadelphia: 13./8. Post. Assyria, 28./8. Post. Arcadia, Nach New Orleans: 20./8. Post. Fert, 15./9. Post. Hoerde, Nach Montreal: 21./8. Post. Westphalia, 6./9. Post. Teutonia, Nach Mexico: 12./8. Post. Castilla, 15./8. Post. Rhenania, Nach Porto Rico und Venezuela: 15./8. Post. Rhenania, Nach Columbia und Central-Amerika: 12./8. Post. Rhenania, Nach Ost-Asien: 10./8. Post. Saxonica, 19./8. Post. Serbia.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329 Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vadorland“ am 2. Aug. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Zeeland“ am 2. Aug. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Friesland“ am 5. Aug. in Newyork von Antwerpen angekommen. D. „Kroonland“ am 5. Aug. in Antwerpen von Newyork angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 5. August Selly passirt von Philadelphia kommand (am 7. Aug. 5 Uhr Morgens in Antwerpen erwartet).



Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter- u. Netter-Abteilungen des 2. Juges (Rettung-Compagnie) werden auf Samstag, den 9. August l. J., Abends 8 1/2 Uhr, zu einer General-Versammlung in das Gasthaus „Zum Landsberg“ eingeladen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Gemeindeviertel Sonnenberg über den Anschluss von Grundstücken an die Gemeindefeuerversicherung die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche.

Sonntag, den 10. August. (11. Sonnt. n. Trin.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pfr. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Bidel. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Siemendorf. Amtswoch.: Pfr. Bidel.

Bergkirche.

Sonntag, den 10. August. (11. Sonnt. n. Trin.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Reesemeyer.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Diehl. Amtswoch.: Taufen und Trauungen: Pfr. Reesemeyer. Verdingungen: Pfr. Diehl.

NB. Die Sonntagstufen, welche Samstag anzuwenden sind, finden um 2 1/2 Uhr in der Kirche statt.

Ringkirche.

Sonntag, den 10. August. (11. Sonnt. n. Trin.) Die Ringkirche ist geschlossen.

Hauptgottesdienst 10 Uhr im großen Saal, Platterstr. 2: Hülfsp. Schloffer.

Abendgottesdienst fällt aus. Amtswoch.: Taufen und Trauungen: Hülfsp. Schloffer. Verdingungen: Pfr. Friedrich.

Kapelle des Paulinenstifts.

Sonntag, den 10. August, Vorm. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. Pfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst der Ringkirchengemeinde.

Katholische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Evangelische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Evangelische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Evangelische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Evangelische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Evangelische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Evangelische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Evangelische Kirche.

12. Sonntag nach Pfingsten. — 10. Aug. 1902. Fest des hl. Marien Laurentius.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.

Die Collecte im Hochamt von Maria Himmelfahrt ist in beiden Kirchen für das Knabenheim bestimmt.